




Huysenallee 87
45128 Essen
Tel.: (02 01) 8 21 6-30
Fax: (02 01) 8 21 63-63
E-mail: steiner@verwaltungsrecht.de
Internet: www.verwaltungsrecht.de

S T E I N E R
.....
ANWALTSKANZLEI

 VERWALTUNGSRECHT
 BAURECHT
 UMWELTRECHT

**ITVA-Workshop „Risikobewertung“
am 23.09.2014 in Düsseldorf**

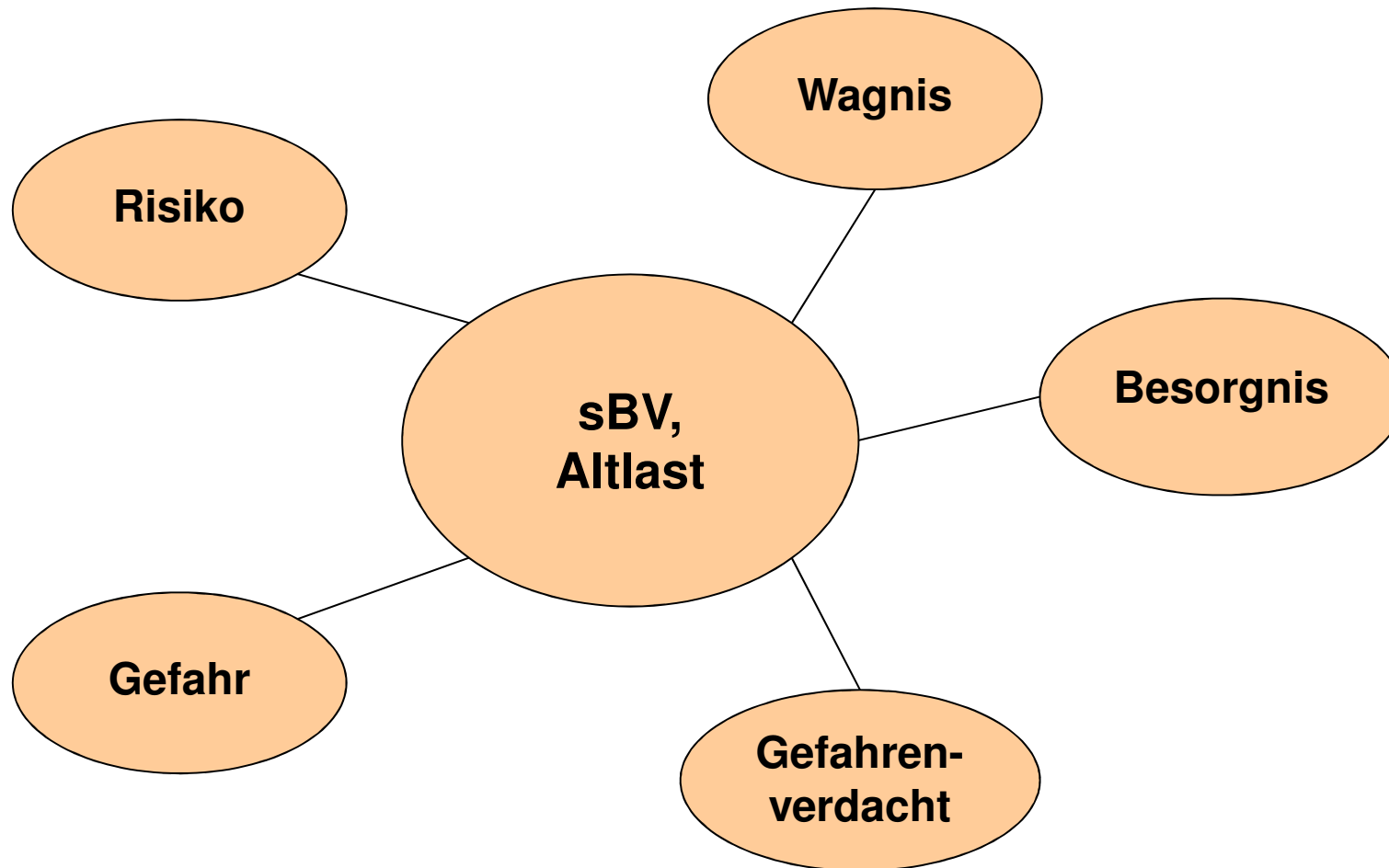
Rechtliche Rahmenbedingungen

**Rechtsanwalt Nikolaus Steiner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Gliederung

1. Begriffsklärungen
2. Abgrenzung Vorsorge – Nachsorge, Gefahrenbegriff
3. Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte
4. Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen
5. Fehlende PW und MW, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Vielstoffbelastungen
6. Resümee

Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung



Begriffsklärungen

Risiko

- ital.: Wagnis
- in der Toxikologie: Möglichkeit eines Schadenseintritts

Gefahr

- zentraler Begriff des Ordnungsrechts und des nachsorgenden Bodenschutzrechts
- Definition durch preußisches Oberverwaltungsgericht
- hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts

Besorgnis

- zentraler Begriff des vorsorgenden Bodenschutzrechts
- Möglichkeit eines Schadenseintritts (Schutzgutverletzung kann nicht ausgeschlossen werden)

Abgrenzung Vorsorge – Nachsorge (BVerwG, Urt. v. 11.12.2003, 7 C 19.02, NVwZ 2004, S. 610 ff)

Vorsorge

- Minimierung von Risiken auch unterhalb der Gefahrenschwelle
- Voraussetzung: Möglichkeit eines Schadenseintritts
- Besorgnispotenzial
- Kausalzusammenhang kann ungewiss sein

Nachsorge (Gefahrenabwehr)

- Abwehr erkannter Gefahren u. Vorbeugung gegen künftige Schäden
- Voraussetzung: hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- Gefahrenpotenzial, konkrete Gefahr
- Kausalität muss nachgewiesen sein

Zentralbegriffe des nachsorgenden Bodenschutzrechts

**schädliche Boden-
veränderungen (sBV)**
§ 2 Abs. 3 BBodSchG



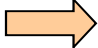

Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, **Gefahren**, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen

Altlasten
§ 2 Abs. 5 BBodSchG

Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige **Gefahren** für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden

Gefahrenbegriff

Eine Gefahr ist eine Sachlage,

- bei der im einzelnen Fall  Einzelfallprüfung
- die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht,  Möglichkeit eines Schadenseintritts („kann nicht ausgeschlossen werden“) reicht nicht
- dass in absehbarer Zeit  Zeitkomponente, Prognose für die Zukunft
- ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, d.h. für den Einzelnen oder die Allgemeinheit eintreten wird.  Schutzgüter: Mensch, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Sachgüter, etc.

(ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte seit ProVG)

Prüf- und Maßnahmenwerte

Prüf-, Maßnahmen und Vorsorgewerte der BBodSchV

- sind in Anhang 2 BBodSchV für einige wichtige Parameter gesetzlich geregelt; daher für Pflichtige, Gutachter und Behörden rechtlich bindend
- verdrängen alle sonstigen Wertelisten: Länderlisten, sonstige rechtlich nicht bindende Listen der LAGA, LAWA etc.
- Prüfwerte gemäß Nr. 3 des Anhang 2 für den Wirkungspfad Bo-GW gelten nicht unmittelbar für das GW, sondern für das Sickerwasser in der gesättigten Zone
- fehlen Prüf- oder Maßnahmenwerte für einen Schadstoff, sind für die Bewertung die im Bundesanzeiger Nr. 161 a veröffentlichten Methoden und Maßstäbe heranzuziehen, § 4 Abs. 5 BBodSchV

Vorsorgewerte

Überschreitung

- i.d.R. liegt die Besorgnis (nicht Gefahrenverdacht, nur entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts) einer sBV vor, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG

Prüfwerte

Unterschreitung

- Gefahrenverdacht ist ausgeräumt, § 4 Abs. 2 S. 1 BBodSchV

Überschreitung

- i.d.R. ist ein Verdacht einer sBV oder Altlast gegeben, § 3 Abs. 4 BBodSchV
- einzelfallbezogene Prüfung, ob Altlast oder sBV vorliegt, (DU) ist durchzuführen,
- ausnahmsweise sind Maßnahmen erforderlich, § 4 Abs. 2, S. 3 BBodSchV

Maßnahmenwerte

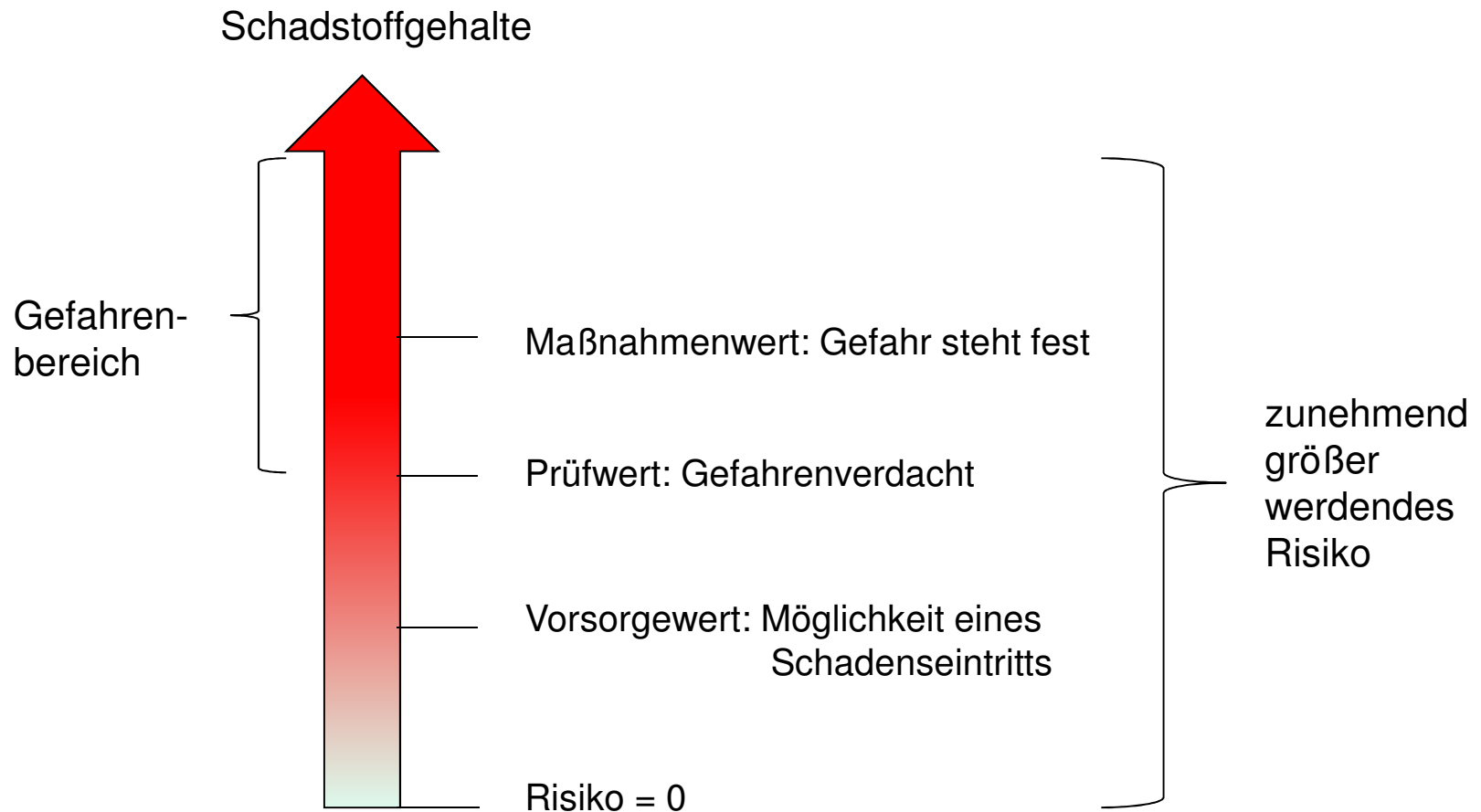
Überschreitung

- i.d.R. liegt Altlast oder sBV vor und Maßnahmen sind erforderlich, § 8 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG

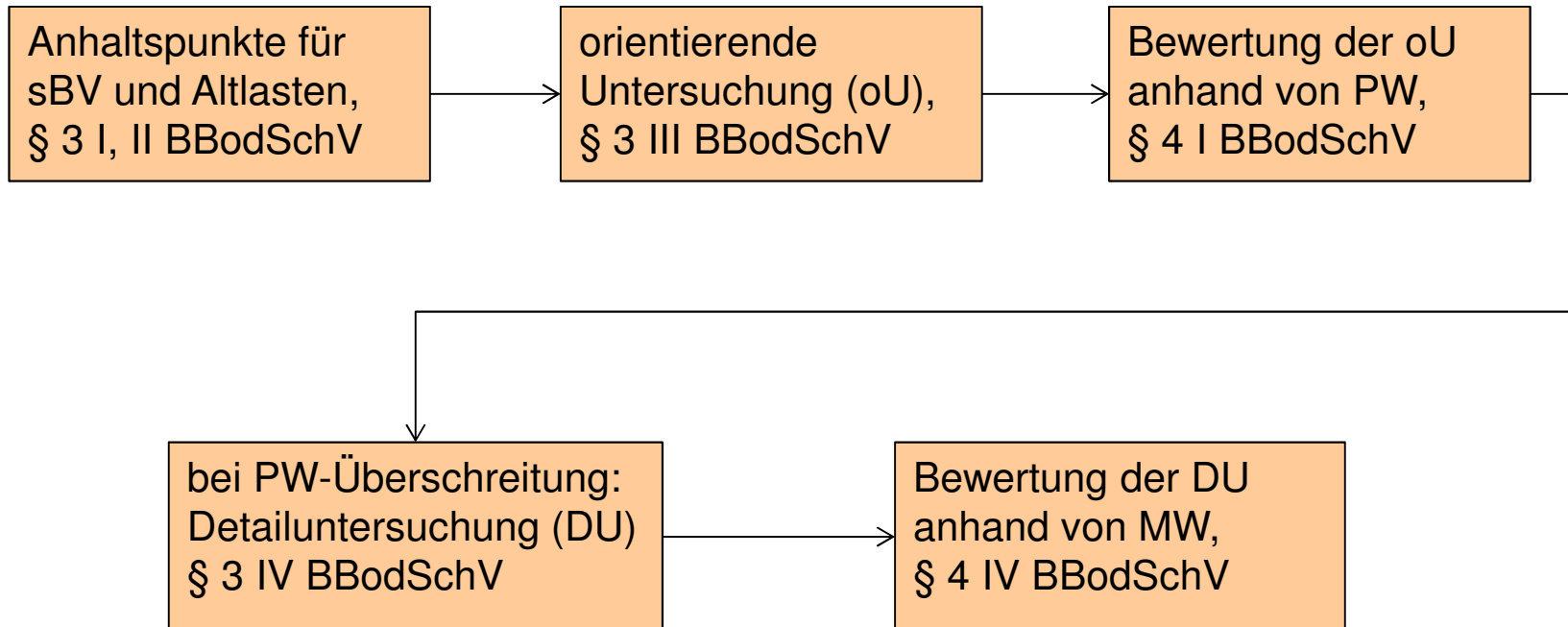
Vorsorge

Gefahrenabwehr

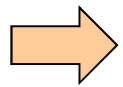
Bewertungsmaßstäbe



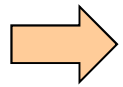
Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen



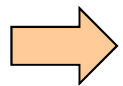
Bewertung der orientierenden Untersuchung, § 4 I BBodSchV



„Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls“: dient der Einzelfallgerechtigkeit, soll Bewertung nach Schema F verhindern



„insbesondere auch anhand von Prüfwerten“: PW gelten als hervorgehobene, geeignete Bewertungsgrundlage, PW sind i.d.R. zur Bewertung heranzuziehen



„auch“: Beurteilung der Gesamtsituation auch anhand von Umständen, die nicht in die Ableitung der Prüf- und Maßnahmenwerte eingeflossen sind (s. Begründung Regierungsentwurf BBodSchV, BR-Drucks. 780/95, S. 81 ff.)

Bewertung der Detailuntersuchung, § 4 VI BBodSchV

- ➔ DU dient der abschließenden Gefährdungsabschätzung, § 9 II 1 BBodSchG, und der Prüfung, ob Sanierungs- oder Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sind
- ➔ „Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls“: Einzelfallgerechtigkeit
- ➔ „insbesondere auch anhand von Maßnahmenwerten“: MW sind i.d.R. zur Bewertung heranzuziehen
- ➔ „auch“: Beurteilung der Gesamtsituation, s.o.

Praxisprobleme bei der Bewertung der oU und der DU

P₁: kein PW, MW in Anhang 2 BBodSchV

Lösung: § 4 V BBodSchV: für die Bewertung sind die Methoden und Maßstäbe gemäß BAnz Nr. 161 a zu beachten (rechtliche Inkorporierung der Ableitungsmethoden und –maßstäbe), z.B.:

- Nutzungs- und Schutzgutbezogenheit
- PW: Bedingungen im ungünstigen Expositionsfall
- Resorptionsverfügbarkeit
- toxikologische Bewertungsmaßstäbe: TRD, NOAEL, LOAEL
- Bewertungsmaßstäbe für Kanzerogene

Praxisprobleme bei der Bewertung der oU und der DU

P₂: neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Lösung: Bek. BMU vom 18.06.1999 über die Ableitungsmethoden und –maßstäbe:

- „Abweichungen von diesen Methoden und Maßstäben sind nur bei gesicherten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zulässig.“
- zu gegebener Zeit Anpassungen an wissenschaftlichen Erkenntnisstand

P₃: Vielstoffbelastungen

Lösung: ? bisher weder in BBodSchV noch im BAnz noch in ergänzenden Maßstäben oder Hinweisen thematisiert

Resümee

Thesen

- ➔ Bewertungsmethoden und –maßstäbe der BBodSchV haben sich in den letzten 15 Jahren im Wesentlichen bewährt
- ➔ rechtliche Vorgaben eröffnen vielfältige Beurteilungsspielräume für Gutachter und Behörden und ermöglichen Einzelfallgerechtigkeit
- ➔ Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist möglich
- ➔ aber Praxischeck:
 - PW werden häufig als Grenzwerte, Eingreifwerte, Sanierungszielwerte missbraucht
 - einzelfallbezogene Maßnahmenwerte werden selten abgeleitet
 - Ableitungsmethoden und –maßstäbe sind in der Praxis wenig bekannt

V i e l e n D a n k
f ü r I h r e
A u f m e r k s a m k e i t